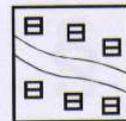




ENTWICKLUNGSSATZUNG:  
STADT:  
LANDKREIS:

DREIECK SÜD  
REGEN  
REGEN

Bl.  
Nr. 16



### 3.3 SATZUNGSTEXT

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 2 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE STADT REGEN FOLGENDE SATZUNG:

#### § 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1:1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

#### § 2

INNERHALB DER IN SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB.  
DIE GETROFFENEN FESTSETZUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

#### § 3

DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH DIE ANLAGE EINES MINDESTENS 15 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN (MIND. 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM REGIONALTYPISCHER SORTEN PRO 100 M<sup>2</sup>). DIE FLÄCHEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH NACH DEM 15.06. ZU MÄHEN UND DAS MÄHGUT ZU ENTFERNEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZÄUNUNGEN (AUßER MOBILE WEIDEZÄUNE ODER EINZELSTAMMWEISER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT ZIERSTRÄUCHERN SIND ZU UNTERLASSEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. PRIVATE ZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU VERSEHEN. IM LAGEPLAN DES BAUANTRAGES SIND DIE FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN UND DIE FLÄCHENBEFESTIGUNGEN IM DETAIL DARZUSTELLEN.

#### § 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

REGEN, DEN 20.04.2011

*Ilse Oswald*

ILSE OSWALD, 1. BÜRGERMEISTERIN

